



# Satzung

## § 1

### NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1924 Weingarten e.V. und hat seinen Sitz in Weingarten/Baden.

Er wurde am 07. Mai 1924 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 120047 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Sportschießen
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
  - d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Sportschützenkreis 11 Bruchsal 1953 e.V.
- b) Badischer Sportschützenverband 1862 e.V. in Leimen
- c) Badischer Sportbund Nord Karlsruhe
- d) Deutscher Schützenbund e.V. Wiesbaden

## § 4

### AUSZEICHNUNGEN

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## § 5

### MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.



4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist vom Vereinsvorstand mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu prüfen. Jede Neuaufnahme ist für die ersten 6 Monate, bei voller Beitragsleistung und Entrichten der Aufnahmegebühr, nur vorläufig.  
Bei Nichtaufnahme besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr und des bereits bezahlten Beitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 30.11. zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.  
Ausschlussgründe sind:
    - grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsvorstandes und gegen die Vereinszucht,
    - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
    - grober Verstoß gegen die Vereinskameraschaft
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Der Vorstandschaft steht das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu, die durch eine ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab ihrem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Jugendversammlung

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher per E-Mail oder ersatzweise schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands und seiner Mitarbeiter;
  - b) Entlastung des Vorstands und der Mitarbeiter;
  - c) Neuwahl des Vorstands und der Mitarbeiter;
  - d) Bestätigung des Jugendleiter, der Jugendleiterin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Haushaltsvoranschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.



6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
10. Die 2 Kassenprüfer, die jährlich durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden, prüfen mindestens einmal zum Ende eines Geschäftsjahres die Kasse. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören und mit dem jeweiligen Kassier nicht verwandt oder verschwägert sein.  
Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:  
der / dem 1. Vorsitzenden;  
der / dem 2. Vorsitzenden;  
der / dem 3. Vorsitzenden;  
dem / der Schatzmeister/in;  
dem / der Schriftführer/in;  
dem / der Hauptschießleiter/in;  
dem / der Hauptschießleiter/in Bogen  
dem / der Jugendleiter/in;
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der 3. Vorsitzende,  
der Schatzmeister.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Hauptschießleiter, Hauptschießleiter Bogen - mit Ausnahme des Jugendleiters -) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (der Jahreshauptversammlung) des Vereins gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mindestdauer der Wahlperiode 2 Jahre;

die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt im rotierenden System nach folgender Aufteilung:

### Gruppe A

1. Vorsitzender und Schatzmeister

### Gruppe B

2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Hauptschießleiter, Hauptschießleiter Bogen, Schriftführer, Jugendleiter.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann durch einfache Mehrheit die Wahlperiode um weitere 1 oder 2 Jahre verlängern. Dasselbe gilt für die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses.



## § 9

### EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.  
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.  
Jugendleiter und / oder Jugendleiterin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.  
Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 10

### ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

## § 11

### AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weingarten/Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §12

### EHRENAMTSPAUSCHALE

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses pauschal maximal in Höhe der sogenannten "Ehrenamtspauschale" gemäß § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

## §13

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Weingarten, 28.04.2017